



Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) in der jeweiligen Fassung

1. Bestellung

a) Allgemeines

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. Eine Ergänzung liegt gem. Abschnitt 2.1.2 LLHV vor, wenn durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen abgedeckt werden, die vorübergehend nicht von hauptberuflichem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG durchgeführt werden können. Auch wird das Lehrangebot ergänzt, wenn durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen angeboten werden, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayHSchPG nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass ein Experte oder eine Expertin aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt.

Lehraufträge, die zur vorübergehenden Abdeckung von Lehrveranstaltungen bestimmt sind, sollen an dieselbe Person nur dann häufiger als zweimal hintereinander erteilt werden, wenn der Anlass der Erteilung oder der Vorbereitungsaufwand eine häufigere Erteilung rechtfertigt.

Die Hochschulleitung beschließt auf Vorschlag der Fakultäten die für jeweils ein Semester an die Lehrbeauftragten zu erteilenden Lehraufträge. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten der OTH Regensburg.

Die Bestellung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der notwendigen Nachweise zur Feststellung der Bestellungs Voraussetzungen. Lehrbeauftragte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten einen Lehrauftrag nur dann, wenn eine gültige Nebentätigkeitsgenehmigung vorliegt.

Der Lehrauftrag kann widerrufen werden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens 10 Hörer (bei Wahlpflichtveranstaltungen 15 Hörer) anwesend waren. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät mitzuteilen.

b) Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter

Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sind gemäß Abschnitt 2.2 LLHV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis, auf die Referenzzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können.

Abweichend von diesen Vorgaben kann ein Sonderantrag gestellt werden, der im Dokumentenportal zu finden ist.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind nebenberuflich tätig. Der Lehrauftrag darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen. Falls Lehrbeauftragte an mehreren bayerischen Hochschulen Lehraufträge ausüben, darf die Summe aller Lehraufträge neun Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

2. Aufgaben

Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen.

Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung in eigener Verantwortung. Die Hochschule hat diese Lehrfreiheit - insbesondere hinsichtlich Lehrinhalten, Lehrmittel und pädagogischen Konzepten - zu achten. Lehrbeauftragte haben zur Durchführung von Hochschulprüfungen (Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten, Durchführung von Zweitkorrekturen) beizutragen.

Die Lehrbeauftragten müssen innerhalb eines Zeitraumes von vier aufeinander folgenden Semestern ab Beginn des Lehrauftrages Nach- und Wiederholungsprüfungen durchführen.

Als Prüfer haben die Lehrbeauftragten Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und auf den amtlichen Notenlisten weiterzugeben. Sie haben die Prüfungsorgane bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Vorgaben des Prüfungsausschusses einzuhalten. Der Lehrauftrag beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsleistungen zu Beginn des nächsten Semesters.

Soweit Lehraufträge nur für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden, ist die Prüfertätigkeit auf die Höchstsemesterwochenzahl anzurechnen, wobei eine Lehrveranstaltungsstunde drei Stunden Prüfertätigkeit entspricht.

Lehrbeauftragte nehmen an den in der Fakultät üblichen Evaluationsverfahren teil. Die Modalitäten legt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin fest.

3. Vergütung

a) Vergütung für Lehrbeauftragte:

Die Vergütung wird nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde (45 Minuten) berechnet. Vergütungsfähig ist auch die Zeit der Anwesenheit als Prüfer in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Die Einzelstundenvergütung beträgt:

35,- € ohne Prüfungsarbeiten
38,- € mit 1 bis 30 Prüfungsarbeiten
41,- € mit 31 bis 60 Prüfungsarbeiten
44,- € mit 61 bis 90 Prüfungsarbeiten
47,- € ab 91

b) Sonstige Bedingungen:

Die Vorbereitung der Lehrveranstaltung ist mit der Vergütung abgegolten. Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen für parallele Studiengruppen werden die vorgenannten gestaffelten Erhöhungsbeträge nur für die Stunden der Grundlehrveranstaltung gewährt. Die Stunden der parallelen Lehrveranstaltung werden ohne die Erhöhungsbeträge vergütet.

Einer Prüfungsarbeit werden schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Vor- und Abschlussprüfung bzw. die für Bildung der Noten der Vor- und Abschlussprüfung erheblich sind, gleichgestellt.

Die Vergütung ist nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, mit Beendigung des Semesters die gehaltenen und vergütungsfähigen Einzelstunden über die Fakultät abzurechnen. Falls die Abrechnung nicht drei Monate nach Beendigung des Lehrauftrages in der Fakultät eingereicht wird, so kann eine Gewähr für die Auszahlung nicht geleistet werden. Es werden in der Regel keine Abschlagszahlungen gewährt.

Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen (z.B. Feiertage, Krankheit u.a.) wird hierfür keine Vergütung gewährt.

Eine vergütungsfähige Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde mit in der Regel mindestens fünf Hörern. **Eine Semesterwochenstunde beinhaltet in der Regel 15 Einzelstunden.**

4. Fahrtkosten

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten.

5. Hinweise zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Lehrvergütung gehört steuerrechtlich zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit anzugeben. Bei der Besteuerung der Vergütung kann eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Höhe von derzeit insgesamt 3.000,- Euro jährlich in Betracht kommen (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz - EstG). Die Hochschule ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die gezahlte Vergütung mitzuteilen.

Überweisungen auf ein Firmenkonto oder ein Sparkonto sind nicht möglich!

Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung dagegen sind sie versicherungspflichtig, da sie als selbständige Lehrer gelten (§ 2 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches - SGB VI). Die Abwicklung hat durch die Lehrbeauftragten direkt mit dem Rentenversicherungsträger zu erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und gilt somit für die Lehraufträge ab dem Wintersemester 2022/2023, gleichzeitig tritt die Richtlinie der OTH Regensburg vom 01.07.2020 zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften außer Kraft.

Regensburg, den 27.07.2022

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident